Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3595

30. 01. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

a) Gesetzentwurf des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/847 –

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Wohnung für den hinterbliebenen Lebenspartner

b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/2355 –

Entwurf eines Gesetzes zur Übernahme der gemeinsamen Wohnung nach Todesfall der Mieterin/des Mieters oder der Mitmieterin/des Mitmieters

A. Problem

Lediglich Ehefrau oder Ehemann und Familienangehörige haben nach dem geltenden Recht einen Anspruch, beim Tod der Mieterin/des Mieters das Mietverhältnis fortzusetzen. Einer Person, die mit der/dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt führte, ohne mit dieser/diesem in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu stehen, wird der Anspruch auf Übernahme des Mietvertrages verwehrt, selbst bei einem gemeinsamen Mietvertrag. Nur heterosexuellen eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird dieses Recht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gewährt.

B. Lösung

Zu a) § 569a Abs. 1 BGB wird dahin gehend ergänzt, daß die Partner und Partnerinnen einer gleich- oder verschiedengeschlechtlichen nichtehelichen Lebensgemeinschaft in den Genuß der mietrechtlichen Sonderrechtsnachfolge kommen.

Zu b) Die §§ 569a und 569b BGB werden so gefaßt, daß eine Mitbewohnerin/ein Mitbewohner beim Tod der Mieterin/des Mieters oder der Mitmieterin/des Mitmieters einen Anspruch auf Eintritt in das Mietverhältnis oder alleinige Fortsetzung des Mietverhältnisses erhält.

Mehrheitliche Ablehnung der Gesetzentwürfe

C. Alternativen

Annahme eines der Gesetzentwürfe.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/847 – und

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2355 –

abzulehnen.

Bonn, den 29. November 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Dr. Dietrich Mahlo**	**Margot von Renesse**	**Volker Beck (Köln)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietrich Mahlo, Margot von Renesse und Volker Beck (Köln)

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Abgeordneten Volker Beck (Köln) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Sicherung der Wohnung für den hinterbliebenen Lebenspartner – Drucksache 13/847 – und den Gesetzentwurf der Abgeordneten Christina Schenk, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/2355 – in seiner 55. Sitzung vom 21. September 1995 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

   Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlagen in seiner Sitzung vom 6. Dezember beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD beschlossen, die Ablehnung der Gesetzentwürfe zu empfehlen.

   Der Rechtsausschuß hat die Gesetzentwürfe in seiner 30. Sitzung vom 29. November 1995 behandelt. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS den Gesetzentwurf – Drucksache 13/847 – und den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2355 – abzulehnen.

2. Die Koalitionsfraktionen lehnten die Gesetzentwürfe ab, da eine Ausweitung des Mieterschutzes auf die in den Vorlagen angesprochenen Personengruppen im Augenblick nicht befürwortet werden könne. Der in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes geforderte Schutz von Ehe und Familie durch die staatliche Ordnung verpflichte den Gesetzgeber, ein Mindestmaß an Wertungsdifferenz zwischen der Ehe und der eheähnlichen Lebensgemeinschaft bei der Regelung bedeutsamer Sozialbereiche wie dem Mietrecht beizubehalten. Schließlich werde durch eine entsprechende Ausweitung des Mieterschutzes unzulässig in die Eigentümerposition des Vermieters aus Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes eingegriffen. Der Vermieter werde in der Wahl seiner Mieter und der Gestaltung des Mietverhältnisses unangemessen stark eingeschränkt. Auch wenn die Ablehnung der Gesetzentwürfe im Einzelfall zu Härten führen könne, sollte zunächst die anstehende umfassende Vereinfachung und Zusammenfassung des Mietrechts abgewartet werden.

   Die Fraktion der SPD begrüßte zwar grundsätzlich das mit den Gesetzentwürfen zum Ausdruck gebrachte Anliegen. Die Interessen der betroffenen Personengruppen sollten aber noch sorgfältiger gegeneinander abgewogen und dann ihren Niederschlag in entsprechenden Gesetzesformulierungen finden.

   Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wies noch einmal eindringlich darauf hin, daß aus sozialen Gründen die für den überlebenden Partner einer homosexuellen Lebensgemeinschaft bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt werden müsse und eine rechtliche Unterscheidung zwischen verschieden- und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften bei dieser Frage eine ungerechtfertigte Diskriminierung sei. Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei lediglich eine Anpassung der Rechtslage für homosexuelle Lebensgemeinschaften an die bestehende Rechtslage für heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften. Dies sei der erste und kleinstmögliche Schritt bei der rechtlichen Anerkennung und Entdiskriminierung schwuler und lesbischer Lebensgemeinschaften.

Bonn, den 29. Januar 1996

Dr. Dietrich Mahlo	**Margot von Renesse**	**Volker Beck**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333